



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Fischereivorschriften gültig ab 1.1.2015 (Auszug für die Angelfischerei)

Hinweis:

Die vollständigen und rechtsgültigen kantonalen Fischereivorschriften können unter www.fjv.zh.ch heruntergeladen oder für Fr. 10.- bei der Fischerei- und Jagdverwaltung bestellt werden.

Die vollständigen und rechtsgültigen Bundesvorschriften können unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html heruntergeladen werden.

| | |
|--|----|
| 2 | |
| Inhaltsverzeichnis | |
| Bundsvorschriften für alle Gewässer | 3 |
| Kantonale Vorschriften für alle Gewässer | 5 |
| Besondere Vorschriften für den Greifensee und Pfäffikersee sowie die Pacht- und Privatgewässer Türlensee, Katzensee, Hüttnersee, Egelsee, Lützelsee, Bichelsee, Mettmenhaslisee, Husemersee sowie die Kleingewässer der Gemeinde Ossingen. | 13 |
| Besondere Vorschriften für alle anderen Pachtgewässer und Gewässer mit Sonderrechten | 15 |
| Besondere Vorschriften für den Zürichsee und Obersee | 17 |
| Stadt Zürich Vorschriften über die Fischerei und die Schifffahrt bei der Quaibrücke in Zürich vom 10. März 1995 | 26 |

Bundsvorschriften für alle Gewässer

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

1 Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:

a. das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;

Art. 97 Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

² Wer Speise- oder Besatzfische und Panzerkrebse fängt, hält oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (...) erbringen. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.

Art. 98 Haltung

³ Bei der kurzfristigen Hälterung von gefangenen Fischen ist durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht.

⁴ Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.

Art. 99 Umgang

¹ Der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.

Art. 100 Fang

² Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten. Die Artikel 3 und 5b der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei regeln die Ausnahmen.

Art. 178 Betäubungspflicht

¹ Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden.

4

Art. 184 Zulässige Betäubungsmethoden

¹ Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:

i. Fische:

stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf,
Genickbruch,
mechanische Zerstörung des Gehirns;

Art. 187 Entblutung

¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefäßen im Halsbereich zu erfolgen. (...)

⁵ Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

Bundesgesetz über die Fischerei vom
21. Juni 1991

Art. 6 Fremde Arten, Rassen und Varietäten

⁴ Landes- und standortfremde Arten, Rassen und Varietäten dürfen nicht als lebende Köderfische abgegeben oder verwendet werden.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei
vom 24. November 1993

Art. 5b Tierschutz bei der Fangausübung

¹ Abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz der Tierschutzverordnung müssen folgende zum Verzehr gefangene Fische nicht unverzüglich getötet werden:

a. Fische, die von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis verfügen, kurzfristig gehältert werden; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden;

5

Binnenschiffverkehrsverordnung vom

8. November 1978

Art. 31 Fischereischiffe auf Fang

¹ Schiffe der Berufsfischer führen während des Setzens und Einholens der Netze:

a. bei Nacht ein gelbes gewöhnliches Rundumlicht;

b. bei Tag einen gelben Ball.

² Schiffe, die bei Tag mit der Schleppangel fischen, führen einen weissen Ball.

Kantonale Vorschriften für alle Gewässer

Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976

Ausweispflicht

§ 5. ¹ Der Inhaber einer Fischereiberechtigung ist verpflichtet, bei der Ausübung des Fanges den Ausweis auf sich zu tragen und ihn auf Verlangen der Fischereiaufsicht, der Polizeiorgane, der Fischereipächter oder der Grundbesitzer vorzuweisen.

² Die Ausweispflicht gilt auch für Personen, welche den Fang auf Grund eines Sonderrechts ausüben.

Uferbegehungsrecht

§ 9. ¹ Die Fischereiberechtigten dürfen die Ufer begehen, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist; sie sind indessen den Besitzern der Ufer für daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

² Die Fischereiberechtigten haben bei der Ausübung des Uferbegehungsrechts den Vorschriften des Naturschutzes Beachtung zu schenken. Die zuständige Direktion kann für die einzelnen Naturschutzgebiete besondere Bestimmungen über die Fischereiausübung erlassen.

³ Den Freiangelfischern steht dieses Uferbegehungsrecht nicht zu.

Grundsatz

§ 23. Für den Fischfang dürfen nur Geräte verwendet werden, die in den Fischereivorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

6

Überwachung der Angelgeräte

§ 24. Die Angelgeräte sind von den Fischern, welche sie ausgelegt haben, zu überwachen.

Fischeinsatz

§ 32. Sämtliche Fischeinsätze unterstehen der Aufsicht der zuständigen Direktion.

Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008

Jugendfischerei

§ 3. ¹ Jugendliche können ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 10. Altersjahr vollenden, eine Fischereiberechtigung erwerben. Sie müssen im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

² Bis zum vollendeten 14. Altersjahr darf die Fischerei vom Boot aus nur in Begleitung einer mindestens 18 Jahre alten, fischereiberechtigten Person erfolgen.

Ungültigkeit von Fischereipatenten

§ 4. Wird die Gebühr für ein Fischereipatent innert der Zahlungsfrist nicht bezahlt, wird es ungültig.

Betretverbote

§ 7. ¹ Es ist verboten, zur Fischereiausübung Fachanlagen und geschlossene Bestände von Uferpflanzen zu betreten.

Fischereireglement vom 22. September 2008

Sachkundenachweis

§ 1. ¹ Fischereiberechtigungen mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Monat dürfen nur an Personen mit einem Sachkundeausweis ausgegeben werden.

² Inhaberinnen und Inhaber von Jahres- und Monatsbewilligungen müssen den Sachkundeausweis bei der Fischereiausübung auf sich tragen.

³ Personen mit einem Übergangs-Sachkundeausweis werden als sachkundig anerkannt.

Fischereiberechtigungen für staatliche Pachtgewässer

§ 2. Die Fischereiausübung ist nur mit einer gültigen Fischereikarte erlaubt. Auf Antrag der Pachtgesellschaft werden gemäss Pachtvertrag folgende Fischereikarten als Fischereiberechtigungen verliehen:

Netzfischerkarte; sie berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber zur Ausübung der Fischerei mit den in der Karte angeführten Netzgerätschaften.

Anglerkarte; sie berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber zur Ausübung der Fischerei mit der Rute.

Gästekarte; die Pächter sind zur Abgabe von Gästekarten von beschränkter Dauer berechtigt. Pro Revier darf eine Gästekarte bezogen werden. Wenn die vorgeschriebene Mindestzahl von Jahreskarten erreicht ist, können auch mehr Gästekarten bezogen werden.

Jugendkarte; sie darf an Jugendliche vom Kalenderjahr an, in dem das 10. Altersjahr vollendet wird, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, abgegeben werden.

Tageskarte; die Pächter sind zur Abgabe von Tageskarten verpflichtet, sofern dies im Pachtvertrag festgehalten ist und wenn gegen die Bewerber keine Ausschlussgründe gemäss § 7 des Fischereigesetzes vorliegen. Die Tageskarte kostet Fr. 25. Patentausgabestellen können eine Patentausstell-Gebühr von Fr. 5 erheben. Die oder der Revierbevollmächtigte gibt der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) die mit der Kartenausgabe betraute Stelle bekannt.

Angelfischereiberechtigungen für Patentgewässer
§ 3. ¹ Die in nachstehender Tabelle aufgeführten Patentkategorien und -preise gelten für den zürcherischen Teil des Zürichsees, den Greifensee und den Pfäffikersee. Im Dreiseen-Jahrespateent ist das Zürichsee⁺-Zusatzpatent inbegriffen, das zur Fischerei im st. gallischen und schwyzerischen Teil des Zürichsees berechtigt.

| | nur ein See | | alle drei Seen |
|--|-------------|-------|----------------|
| Kategorie | 1 Jahr | 1 Tag | 1 Jahr |
| Boot / Personen über 16 Jahre ¹ | 230.- | 25.- | 300.- |
| Boot / Personen von 10-16 Jahren ^{1, 2} | 70.- | 10.- | 140.- |
| Gast-Zusatzpatent ³ | 50.- | | 50.- |
| Ufer / Personen über 16 Jahre | 90.- | | 140.- |
| Ufer / Personen von 10-16 Jahren ² | 30.- | | 50.- |

¹ Bootspatente berechtigen auch zur patentpflichtigen Uferfischerei.

² Patente zum reduzierten Tarif können vom Kalenderjahr an, in dem das 10. Altersjahr vollendet wird, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird, bezogen werden.

³ Mit dem Gast-Zusatzpatent können Patentinhaber ohne Verwendung von zusätzlichen Gerätschaften und bei gleich bleibenden Tagesfanglimiten eine Gastperson vom Ufer aus oder im selben Boot mitfischen lassen. Alle gefangenen Fische müssen in die Fangstatistik des Patentinhabers eingetragen werden. Bei der Uferfischerei darf die Gastperson maximal in Wurfweite vom Patentinhaber entfernt fischen. Das Gast-Zusatzpatent gilt für Dreiseen-Patentinhaber nicht auf dem Hoheitsgebiet der Kantone Schwyz und St. Gallen. Hinweis: Dies gilt nur für die Uferfischerei.

² Patentausgabestellen können eine Patentausstell-Gebühr von Fr. 5 erheben.

Pauschalbewilligungen für die Angelfischerei

§ 4. ¹ Die FJV kann für besondere Anlässe, insbesondere für Instruktionkurse und Vereinsnähe, auf begründetes Gesuch hin pauschale Fischereibewilligungen für eine bestimmte Personengruppe ausstellen. Für staatliche Pachtreviere braucht es dazu einen Antrag der bevollmächtigten Pächter.

² Die Gebühr für eine Pauschalbewilligung beträgt Fr. 100, für Jungfischeranlässe Fr. 30.

Duplikate

§5. Die Gebühr für Duplikate von verloren gegangenen Patenten, Karten und Fangstatistiken beträgt Fr. 30.

10

Krebsfang

§ 6. ¹ Der Krebsfang in den staatlichen Pachtgewässern ist den Pächtern vorbehalten. Dazu dürfen Reusen verwendet werden.

² In Gewässern mit Sonderrechten können die Fischereirechtsinhaber Krebsfangbewilligungen für die Reusenfischerei erteilen.

³ In den Patentgewässern ist der Krebsfang nur mit Bewilligung der FJV erlaubt.

⁴ In Gewässern mit Beständen von exotischen Krebsarten (Roter Sumpfkrebs, Signal-, Kamber- und Galizierkrebs u.a.) ist der Krebsfang in Abweichung von Abs. 1 und 2 nur mit Bewilligung der FJV erlaubt.

Mithilfe-Regelung

§ 8. ¹ Zur Mithilfe bei der Angelfischerei ohne besondere Gastkarte, ohne zusätzliche Geräte und unter Beibehaltung der Tagesfanglimite des Bewilligungsinhabers dürfen nur Personen unter 14 Jahren zugezogen werden. Diese Mithilfe-Regelung gilt nur für die Pachtgewässer sowie für die Bootsfischerei auf den Patentgewässern. Für Revierpächter gilt zusätzlich die Regelung nach § 16 des Fischereigesetzes.

² Von der Hilfsperson gefangene Fische müssen in der Fangstatistik des Bewilligungsinhabers eingetragen werden.

Allgemeine Vorschriften zum Angelgerät

§ 9. Es sind folgende Geräte und Hilfsmittel erlaubt (gilt nicht für den Zürichsee):

ein Köder pro Schnur/Zügel oder Rute; vorbehalten bleibt die Hegene sowie § 23 Abs. 1.

die Hegene mit höchstens fünf künstlichen Ködern mit je einem Einfachhaken, die mit Maden bestückt sein dürfen; höchstens drei Einzel-, Zwillings- oder Drillingshaken pro Köder;

Angelhaken ohne Widerhaken; § 19 bleibt vorbehalten;

Feumer (Kescher);

Fischortungsgeräte (Echolote);

Downrigger, Tiefseerollen, Seehunde und ähnliche Systeme für die Schleppfischerei;

Geräte für den Köderfischfang gemäss § 12.

Abstand von ausgelegten Netzen

§ 10. Angelfischer haben von ausgelegten Netzen einen Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten.

Bootsfischerei

§ 11. ¹ Die Boots-fischerei ist nur von immatrikulierten Booten aus erlaubt.

² Die Fischereiausübung aus mit Ruderschlägen oder laufendem Motor bewegten Booten gilt als Schleppangelfischerei

Köderfische

§ 12. ¹ Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden.

² Im Gewässer, für das eine Fischereibewilligung vorliegt, dürfen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber Köderfische für den Eigenbedarf zusätzlich zur Rute auch von Hand, mit einem Aquarienkescher, einer Köderfischflasche oder einer Köderfischreuse fangen.

Fischfangstatistik

§ 13. ¹ Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, die Fischfangstatistik entsprechend der Weisungen

12

wahrheitsgetreu zu führen und termingerecht abzugeben. Bei Pacht- und Privatrevieren werden die Statistiken durch die Pächter bzw. durch die Fischereirechtsinhaber gesammelt und ausgewertet. Die so zusammengezogenen Fangzahlen sind an die FJV zu übermitteln.

² Für verspätet oder nicht eingereichte Fangstatistiken wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 30 verrechnet.

Geschützte Fischarten

§ 14. In allen Gewässern des Kantons sind die Fischarten Nase, Bitterling sowie das Bachneunauge ganzjährig geschont. Bei einem allfälligen Fang sind diese Fischarten sofort sorgfältig zurückzusetzen.

Besondere Vorschriften für den Greifensee und Pfäffikersee sowie die Pacht- und Privatgewässer Türlensee, Katzensee, Hüttnersee, Egelsee, Lützelsee, Bichelsee, Mettmenhaslisee, Husemersee sowie die Kleingewässer der Gemeinde Ossingen.

Fischereireglement vom 22. September 2008

Freiangelrecht

§ 15. ¹ Das Freiangelrecht im Greifen-, Pfäffiker- und Türlensee berechtigt alle Personen zur Fischereiausübung ohne Patent mit einer einzigen Rute oder Schnur vom trockenen Ufer aus.

² Es darf ein Köder mit einfachem Haken ohne Widerhaken verwendet werden.

³ Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel und künstliche Fliegen. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen nur kleine Haken bis Hakengrösse 8 aufweisen.

Bewilligungspflichtige Angelfischerei vom Ufer aus

§ 16. ¹ Für die Angelfischerei vom Ufer aus dürfen höchstens zwei Ruten oder Handschnüre verwendet werden (keine zusätzliche Freiangel in den Seen mit Freiangelrecht).

² Die Uferfischerei darf nur vom trockenen Ufer aus betrieben werden. Die Landung von gehakten Fischen darf auch im Wasser stehend erfolgen.

Fischerei vom stehenden Boot aus

§ 17. Für die Fischerei vom stehenden Boot aus dürfen in Greifen-, Pfäffiker-, Türler-, Katzensee und Egelsee pro Person höchstens drei Ruten oder Handschnüre verwendet werden. In den anderen Kleinseen sind zwei Ruten erlaubt.

Schleppangelfischerei

§ 18. Bei der Schleppangelfischerei dürfen in Greifen-, Pfäffiker- und Türlerseer pro Person höchstens sechs Köder geschleppt werden. In den anderen Kleinseen sind zwei Köder erlaubt.

Widerhaken

§ 19. Patentinhaber mit Sachkundeausweis dürfen Einzelhaken mit Widerhaken verwenden.

Tagesfanglimiten

§ 20. Pro Person und Tag darf höchstens folgende Anzahl Fische behändigt werden:

| | |
|----------|----|
| Forellen | 4 |
| Felchen | 10 |
| Hechte | 5 |
| Egli | 50 |

Fangmindestmasse und Schonzeiten

§ 21. Es gelten folgende Fangmindestmasse, von der Kopf- bis zur Schwanzspitze gemessen, und Schonzeiten:

| | | |
|------------------|-------|-----------------------------|
| Bach-/Seeforelle | 40 cm | 1. Oktober - 25. Dezember |
| Felchen | 25 cm | 20. November - 31. Dezember |
| Hecht | 45 cm | 1. März - 30. April |
| Edelkrebs | 12 cm | 1. Oktober - 15. Juli |
| Steinkrebs | 9 cm | 1. Oktober - 31. Juli |

Verordnungen zum Schutze des

Greifensees (vom 3. März 1994) und

Pfäffikersees (vom 27. Mai 1999)

Verboten sind in den Schutzzonen (also auch entlang der Seeufer) unter anderem das Lagern, Zelten und Campieren.

Besondere Vorschriften für alle anderen Pachtgewässer und Gewässer mit Sonderrechten

Fischereireglement vom 22. September 2008
Reviere mit gemischten Fischbeständen

§ 22. Gewässer mit gemischten Fischbeständen (Reviere G) sind: Rhein, Thur, Glatt, Limmat, Schanzengraben, Sihl von Sihlbrugg an abwärts, Lorze sowie weitere vom ALN im Pachtvertrag und Revierverzeichnis bezeichnete Gewässer.

Angelfischerei

§ 23. ¹ Die Angelfischerei darf mit einer einzigen Angelrute und einem Köder vom Ufer oder vom Boot ausgeübt werden, sofern nicht andere Vorschriften das Befahren des Gewässers mit Booten verbieten. Bei Verwendung von künstlichen Fliegen und Nymphen dürfen zwei Köder gefischt werden.

² Im Rhein und in der Limmat ist die Fischerei mit zwei Ruten gestattet.

³ In Fliessgewässern ist das Waten nur mit Schuhwerk ohne Filzsohlen erlaubt.

Fangausübung in Forellengewässern

§ 24. In Gewässern mit vorwiegendem Forellenbestand (Bachreviere B und Flussreviere F gemäss Pachtbedingungen und Fischereireviervverzeichnis) ist der Fischfang nur während der Forellenfangaison erlaubt.

Fangverbot in Fischaufstiegshilfen

§ 25. Künstliche Fischaufstiegshilfen (Umgebungsgewässer und Fischpässe) sind Schongebiet. Sie dürfen nicht befischt werden.

16

Schonzeiten

§ 26. Es gelten folgende Schonzeiten

Forellen 1. Oktober - Ende Februar

Äsche 1. Februar - 30. April

Felchen 20. November - 31. Dezember (Rhein: 15.11.-31.12.)

Hecht 1. März - 30. April (gilt nur für G-Revier, inkl. Rhein)

Zander 1. April - 31. Mai (gilt nur für Rhein-Revier)

Edelkrebs 1. Oktober - 15. Juli

Steinkrebs 1. Oktober - 31. Juli

Fangmindestmasse

§ 27. Je nach Revierkategorie gelten folgende Fangmindestmasse (in cm), von der Kopf- bis zur Schwanzspitze, bei Krebsen vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende gemessen:

| | G- Revier | F- Revier | B- Revier | Rhein |
|------------|--------------|--------------|--------------|-------|
| Forellen | 28 | 25 | 22 | 35 |
| Äsche | 35 | 35 | 35 | 35 |
| Felchen | 25 | 25 | 25 | 25 |
| Hecht | 45 | | | 45 |
| Zander | | | | 40 |
| Egli | | | | 15 |
| Barbe | | | | 30 |
| Schleie | | | | 25 |
| Aal | | | | 50 |
| Edelkrebs | 12 | 12 | 12 | 12 |
| Steinkrebs | 9 | 9 | 9 | 9 |

Verschärfung der Vorschriften

§ 28. Die Pächter und privaten Fischereirechtsinhaber dürfen mit Zustimmung der FJV einschränkende Bestimmungen für die Fangausübung und die Schonbestimmungen erlassen.

Besondere Vorschriften für den Zürichsee und Obersee

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007

Fischereiausübung

§ 2. ¹ Fische dürfen nur mit Netzen, Garnen, Reusen und Angelgerät gefangen werden. Krebse dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Kantone gefangen werden.

² Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen.

³ Mit Angelgeräten dürfen Fische nur in der Mundregion gefangen werden.

Schonzeiten

§ 4. Es gelten folgende Schonzeiten:

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| Forellen | 1. Oktober - 25. Dezember |
| Seesaibling | 1. Oktober - 25. Dezember |
| Äsche | 1. Januar - 30. April |
| Felchen (alle Rassen) | 20. November - 31. Dezember |
| Hecht | 1. März - 30. April |

Fangmindestmasse

§ 5. Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse folgende Mindestlängen aufweisen:

| | |
|-----------------------|-------|
| Forellen | 40 cm |
| Seesaibling | 25 cm |
| Äsche | 32 cm |
| Felchen (alle Rassen) | 25 cm |
| Hecht | 45 cm |

Schon- und Sperrgebiete

§ 6. Die Schon- und Sperrgebiete sind aus Anhang II ersichtlich.

18

Köderfische

a) Verwendung

§ 8. ¹ Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

² Als Köderfische dürfen nur Arten verwendet werden, die in § 5 nicht genannt sind und die aus dem Zürichsee und Obersee stammen.

b) Köderfischfang

§ 9. ¹ Die Verwendung von Köderfischreuse oder Köderfischflasche sowie einem Senknetz mit einer maximalen Netzfläche von 1 m² ist nur Patentinhabern erlaubt.

² Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

Freiangelfischerei

§ 10. Vom Ufer aus darf ohne Patent mit einer Angelrute oder einer Schnur mit einem einzigen Köder mit einfachem Haken ohne Widerhaken gefischt werden. Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel sowie künstliche Fliegen. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen maximal Hakengrösse 8 aufweisen.

Fanggeräte und Hilfsmittel

§ 12. Für die patentpflichtige Fischerei sind folgende Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:

ein Köder pro Schnur/Zügel (Ausnahme: Hegene);

höchstens drei Einzel- oder Mehrfachhaken pro Köder;

Mehrfachhaken (Zwillinge und Drillinge) ohne Widerhaken,

Einfachhaken mit Widerhaken dürfen nur durch Personen mit Sachkundenachweis verwendet werden;

die Hegene mit höchstens fünf Ködern mit Einfachhaken;

Feumer (Kescher);

Fischortungsgeräte;

Fanggeräte für den Köderfischfang gemäss § 9.

Beschränkung der Fanggeräte

§ 13. Für die patentpflichtige Fischerei dürfen verwendet werden (pro Fischereiberechtigten):

Für die Uferfischerei: Zwei Ruten oder Schnüre (keine zusätzliche Freiangel).

Vom stehenden Boot: Drei Ruten oder Schnüre.

Bei der Schleppangelfischerei: Acht Köder. Der Abstand von seitlichen Auslegern (Seehunde u.ä.) zum Boot darf höchstens 40 m betragen; seitliche Ausleger dürfen vom kalendarischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eingesetzt werden. Die Verwendung von seitlichen Auslegern ist im Seegebiet unterhalb der Linie vom Schiffsteg Zürichhorn bis zur Schiffswerft Wollishofen nur vom 1.11. bis 31.3. erlaubt. Die Verwendung von Schlüchli (Litze), Tiefseeschleike, Downrigger, Unterwasserseehund und in der Wirkung vergleichbaren Geräten ist in der Tabelle in Anhang III geregelt.

Fangzahlbeschränkung

§ 14. Angelfischer dürfen pro Tag höchstens folgende Anzahl Fische fangen:

| | |
|----------------------|----------|
| Forellen | 4 Stück |
| Felchen (alle Arten) | 10 Stück |
| Seesaibling | 10 Stück |
| Hecht | 5 Stück |
| Egli | 50 Stück |

Behandlung gefangener Fische

§ 15. Untermassige Fische oder solche, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind sofort sorgfältig und mit nassen Händen ins Gewässer zurückzusetzen.

20

Fischereizeiten

§ 16. Die Angelfischerei ist erlaubt:
während der Sommerzeit von 04.00-23.00
während der übrigen Zeit von 05.00-22.00.

Ausweispflicht

§ 17. Die Fischereiberechtigung sowie ein persönlicher Ausweis sind beim Fischen stets mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Fangstatistik

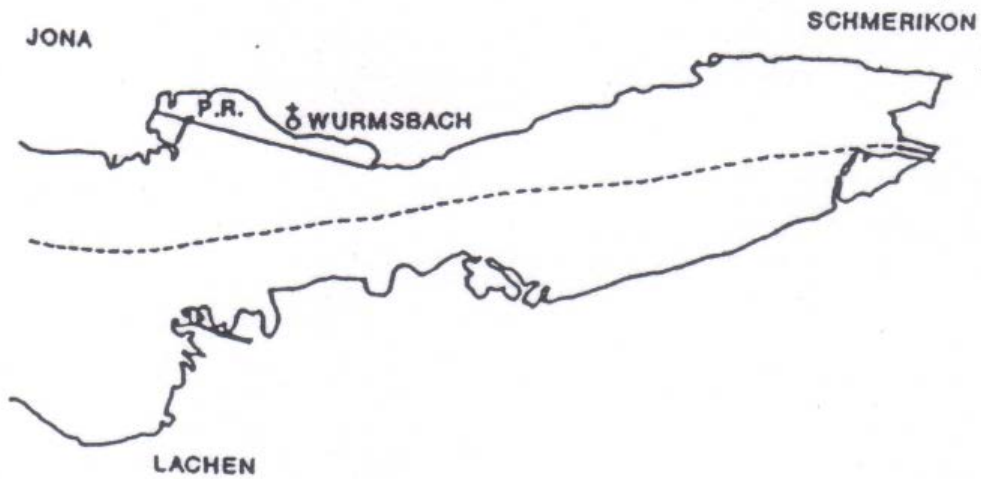
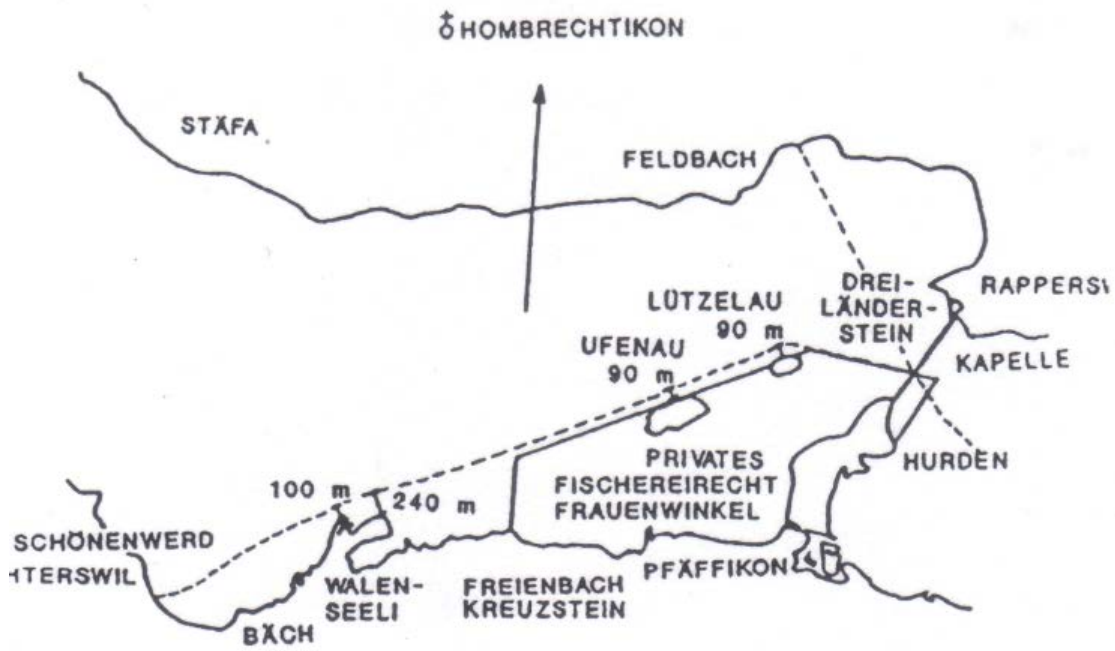
§ 18. Die Fischer führen gemäss Weisung der Kantone eine Fangstatistik.

Rücksichtnahme

§ 19. Angelfischer haben von ausgelegten Berufsfischer-Netzen einen Abstand von 50 Metern einzuhalten. Der Berufsfischer hat das Platzvorrecht vor dem Angelfischer.

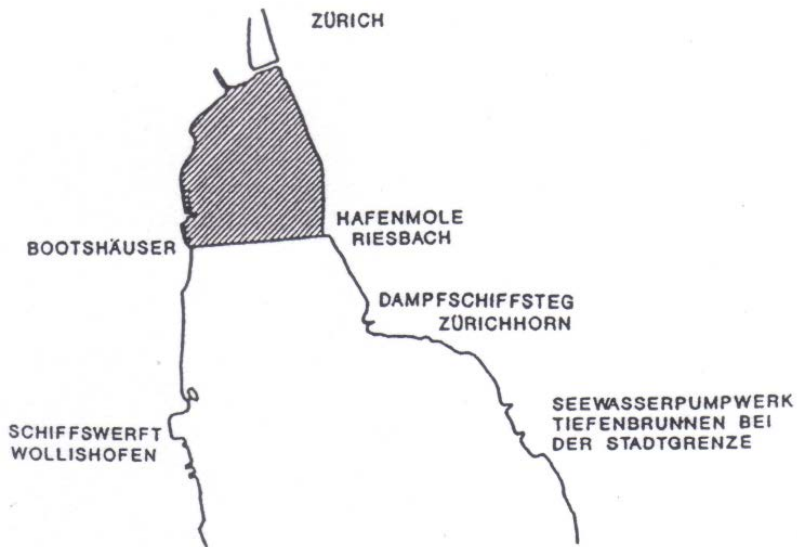
Anhang I

Kantonsgrenzen, Sonderrechte und Schongebiete im Zürichsee und Obersee

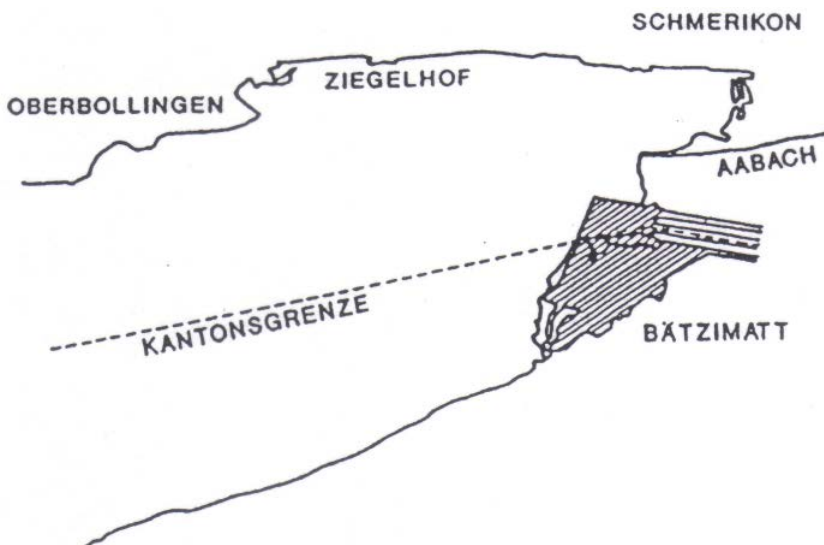


Anhang II

A) Netzsperrgebiet Stadt Zürich



B) Netzsperrgebiet und Schongebiet bei der Linthkanalmündung



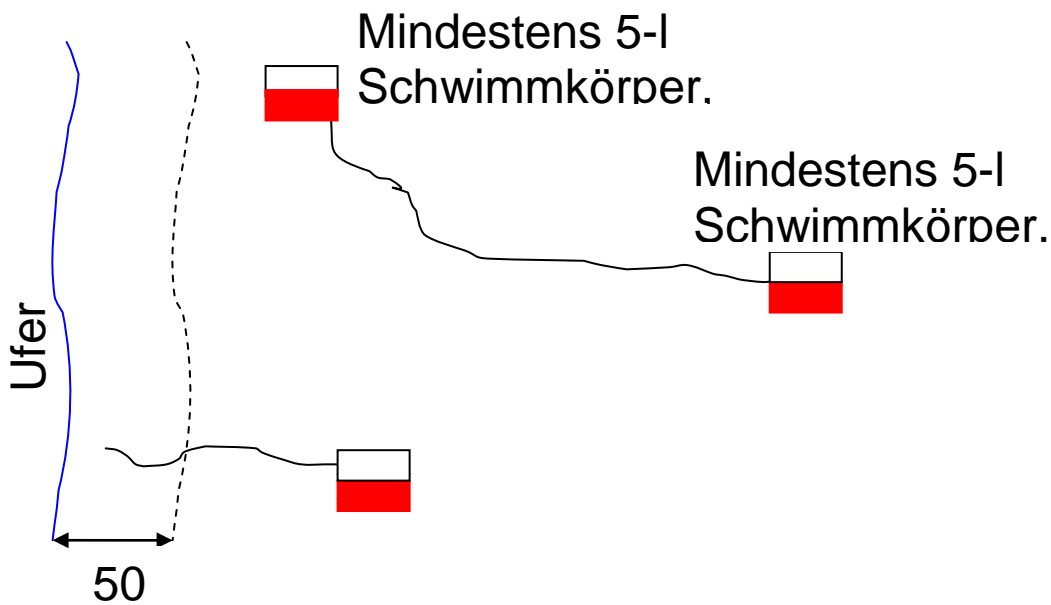
Zeitliche Zulassung von Tiefseeschleike, Downrigger, Unterwasserseehund und Schlüchli

| | 1.1.- 30.4. | 1.5.- 30.9. | 1.10.- 19.11. | 20.11.- 31.12. |
|--|----------------|----------------|------------------|-------------------|
| Tiefer Seeteil*, ausserhalb der 300 m-Uferzone: Sonnenauf-Sonnenuntergang | erlaubt | erlaubt | erlaubt | erlaubt |
| Netzsperrgebiet Stadt Zürich: Sonnenaufgang - Sonnenuntergang | erlaubt | erlaubt | erlaubt | erlaubt |
| Übriges Seegebiet, Montag-Freitag: 09.00-16.00, vom 20.11.-31.12.: 09.00- 14.00 Uhr | - | erlaubt | - | erlaubt |
| Übriges Seegebiet, Samstag und Sonntag: Samstag 09.00 - Sonnenuntergang; Sonntag Sonnenaufgang -16.00, vom 1.10.-31.12.: bis 14.00 Uhr | - | erlaubt | erlaubt | erlaubt |

*Als tiefer Seeteil gilt der Seeteil zwischen der Linie Steg der ZSG Uetikon-Hafenanlage Rietliau und der Linie Seewasserpumpwerk Tiefenbrunnen-Stadtgrenze Zürich/Kilchberg.

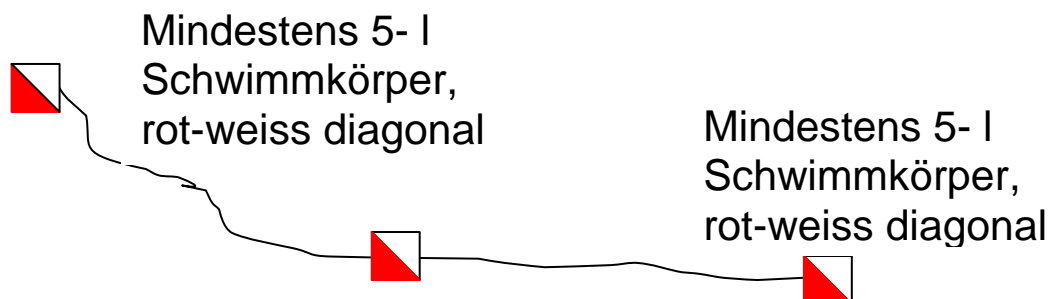
A) Grundnetz-Markierungen

Die Grundnetz-Sätze sind an den Enden mit einem leichten, rot-weißen Kunststoff-Schwimmkörper mit einem Volumen von mindestens 5 l zu signalisieren. Netzenden, welche näher als 50 m am Ufer liegen, müssen nicht markiert werden. Die rot-weiße Farbaufteilung der Schwimmkörper ist horizontal oder vertikal anzubringen. Die Schwimmkörper sind mit den Initialen des Berufsfischers zu versehen.



B) Schwebnetz-Markierungen

Schwebnetz-Sätze sind an den Enden mit einem leichten, rot-weißen Kunststoff-Schwimmkörper mit einem Volumen von mindestens 5 l zu markieren. Bei mehr als 5 zusammengehängten Netzen ist der Satz in der Mitte mit einem rot-weißen mindestens 5 l grossen Schwimmkörper zu markieren. Die rot-weiße Aufteilung ist diagonal über den Schwimmkörper anzubringen. Die Schwimmkörper sind mit den Initialen des Berufsfischers zu versehen.



Mittelmarkierung

Bei mehr als 5 zusammengehängten Netzen: ein mindestens 5-l Schwimmkörper, rot-weiss diagonal, in der Mitte des Satzes

Stadt Zürich

Vorschriften über die Fischerei und die Schiffahrt bei der Quaibrücke in Zürich vom 10. März 1995

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich erliess am 20. Januar 1995 folgende Verfügung betreffend Vorschriften über die Fischerei und die Schiffahrt bei der Quaibrücke in Zürich:

Art. 1 Diese Vorschriften regeln die Fischerei und die Schiffahrt im Bereich der Quaibrücke.

Art. 2 Während der Sommerzeit ist das Fischen vom Boot aus bis 100 m oberhalb der Quaibrücke, ausgenommen die beiden äussersten Brückendurchfahrten, nur von 04.00 bis 09.30 Uhr gestattet.

Die Schiffahrtslinien der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft (ZSG) sind freizuhalten.

Art. 3 Vom seeseitigen Trottoir der Quaibrücke aus darf während der Sommerzeit nur von 04.00 bis 07.00 Uhr, in der übrigen Zeit nur von 05.00 bis 07.00 Uhr gefischt werden.

Art. 4 Vom limmatseitigen Trottoir der Quaibrücke aus ist der Fischfang verboten.

Art. 5 Vom Steg der Limmatschiffahrt und von den übrigen ZSG-Steganlagen am Bürkliplatz, einschliesslich dem Ufer zwischen ZSG-Kassahäuschen und Schanzengraben, darf während der Sommerzeit nur von 04.00 bis 09.00 Uhr, in der übrigen Zeit nur von 05.00 bis 09.00 Uhr gefischt werden.

Art. 6 Das Fischen vom Boot aus in der Limmat unmittelbar unterhalb der Quaibrücke (Revierpacht) ist nur gestattet, wenn die Schifffahrt nicht behindert wird.

Art. 7 Auf dem ganzen zwischen der sogenannten Riviera und dem Bad Utoquai gelegenen Teilstück der Fussgängerpromenade, die Unterführung unter der Quaibrücke eingeschlossen, ist das Fischen untersagt.

Art. 8 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 und des Gesetzes über die Fischerei vom 3. Dezember 1976 sowie der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007 bestraft.

Art. 9 Diese Vorschriften treten am Tage der Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Vorschriften über die Fischerei und die Schifffahrt bei der Quaibrücke in Zürich vom 28. Juli 1992 aufgehoben.